

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 8.

Berlin, Dienstag, den 9. April 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 135.
- II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Berechnung der Verzugszinsen S. 135.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Elbing S. 136. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnengewässern S. 136. Betr. Hafengebühren S. 139. — 3. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Ausführung des Weingesetzes S. 140. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. private Versicherungsunternehmungen S. 140.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Festigkeitsberechnungen S. 142. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Wasserstandsrichtungen S. 144. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Entwertung von Beitragsmarken S. 144.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fachschulen: Betr. Staatsbeihilfen für Innungsfachschulen S. 145.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 145.
- Beilage:** Statistische Mitteilungen über die der Handels- und Gewerbe-Verwaltung unterstellten Fachschulen und gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen S. 147.

I. Personalien.

Der Regierungsrat Wölbling in Marienwerder ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Marienwerder ernannt und der Geheime Regierungsrat Kreckeler daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Bei dem Landesgewerbebeamten ist der Bureauhilfsarbeiter Georg Reichardt zum

expedierenden Sekretär und Registrator ernannt worden.

Dem technischen Lehrer an der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Schmalkalden Paul Erler ist vom 1. April d. Js. ab bis auf weiteres die Leitung der Fachschule für die Eisen- und Stahlwarenindustrie des Siegener Landes in Siegen auftragweise übertragen worden.

II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Berechnung der Verzugszinsen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 25. März 1912.

Der hierunter abgedruckte Erlaß des Herrn Finanzministers vom 29. Februar d. Js., betreffend das Verfahren bei Berechnung von Verzugszinsen, ist auch für den Bereich des mir unterstellten Ministeriums zu beachten.

Zu Vertretung,

IIa 965. I. 2450.

Schreiber.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 29. Februar 1912.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab, daß, soweit nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Vereinbarung eine andere Bestimmung getroffen ist, bei der Berechnung von Verzugszinsen der Tag, an dem der Betrag fällig gewesen ist, mitzuberechnen, dagegen der Tag, an dem die Zahlung erfolgt, außer Ansatz zu lassen ist. Beispielsweise würden vom 16. (Fälligkeitstag) bis 27. (Zahlungstag) eines Monats 11 Tage anzusetzen sein.

Für einzelne Monate sind die Zinsen zu je $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrags und für einzelne Tage zu je $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrags zu berechnen.

Zur Aufrage.

I. 16 847/11. II. Ang.

gez. Halle.

An die Königlichen Regierungen usw.

III. Handelsangelegenheiten.**1. Handelsvertretungen.**

Betr. Handelskammer in Elbing.

Die anstelle der früheren Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing getretene Handelskammer hat sich am 28. März d. Js. konstituiert (s. *SMBl.* 1911 S. 313).

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Preussische Dienstvorschriften zu den Bundesratsbestimmungen vom 25. Juni 1908,

betreffend

die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Vom 1. April 1912 ab treten an die Stelle der bisherigen Dienstvorschriften vom 24. Dezember 1908 (*SMBl.* 1909 S. 78) die folgenden:

1. Geschäftsgang bei den statistischen Anmeldestellen, Strombauverwaltungen und Regierungspräsidenten.

§ 1.

Die statistischen Anmeldestellen haben darauf zu achten, daß ihnen alle anschreibepflichtigen Fahrzeuge und Güter vorschriftsmäßig angemeldet werden. Insbesondere haben sie ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße und umgekehrt von den dazu Verpflichteten (siehe § 4 der Ausführungsvorschriften) zur Anmeldung gelangt.

§ 2.

Die statistischen Anmeldestellen haben den Schiffsführer oder anstatt seiner den Transportunternehmer oder Spediteur bei der Ausfüllung der Zählkarte oder des an deren Stelle tretenden Papiers, soweit erforderlich, zu unterstützen und ihm auf Verlangen Vordrucke zu den Zählkarten (einschließlich Einlagebogen) einzeln unentgeltlich zu verabfolgen.

Die statistischen Anmeldestellen werden zu dem Zwecke mit einem entsprechenden Vorrat von Vordrucken zu den Zählkarten und Einlagebogen versehen werden.

Im Falle der mündlichen Anmeldung hat die statistische Anmeldestelle die Zählkarte auf Grund der Angaben des Schiffsführers oder anstatt seiner des Transportunternehmers oder Spediteurs auszufertigen. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, daß der Anmeldende die Zählkarte unterschreibt.

§ 3.

Die Zählkarten und die an deren Stelle tretenden Anmeldepapiere sind von der statistischen Anmeldestelle auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls mit den Frachtbriefen oder sonstigen Ladepapieren zu vergleichen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß in den Zählpapieren nach Muster 1, 1a, 3a und b der Anlage A zu den Ausführungsvorschriften bei einem deutschen Einladeort auch die Wasserstraße, an der er liegt, angegeben ist, und daß beim Vorhandensein mehrerer Schiffahrtswege zwischen Ein- und Ausladeort der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg genau bezeichnet ist.

§ 4.

Die statistische Anmeldestelle muß die Zählkarten und die sonstigen Anmeldepapiere unter Verschuß halten und darf Unberechtigten Einsicht in diese Papiere nicht gestatten.

§ 5.

Die statistischen Anmeldestellen für die minder wichtigen Häfen, Bösch- und Umschlagstellen sowie für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Böschstellen haben die Zählkarten und die sonstigen Anmeldepapiere nach der Zeit der Abgabe monatlich mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und spätestens bis zum 3. des folgenden Monats der Strombauverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben auch die Strompolizeibehörden, die die Genehmigung zur Ausladung am freien Ufer außerhalb der Häfen und Böschstellen erteilt haben, die bei ihnen hierüber abgegebenen Zählkarten oder sonstigen Anmeldepapiere einzureichen.

Haben an den minder wichtigen Hafenplätzen, Bösch- und Umschlagstellen in einem Monat Ausladungen nicht stattgefunden, so ist Fehlanzeige an die Strombauverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, an den Regierungspräsidenten zu erstatten.

§ 6.

Die Strombauverwaltungen oder, wo solche nicht bestehen, die Regierungspräsidenten haben die von den Schiffahrtsunternehmern aufgestellten monatlichen Übersichten über die an den minder wichtigen Hafenplätzen, Bösch- und Umschlagstellen angekommenen Schiffe und die dort aus- und umgeladenen Güter (Anlage A Muster 3b der Ausführungsvorschriften) zu prüfen (vgl. § 3) und mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen sowie darauf zu achten, daß ihnen von den statistischen Anmeldestellen an den minder wichtigen Hafenplätzen, Bösch- und Umschlagstellen sowie für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Böschstellen die Zählkarten und sonstigen Anmeldepapiere oder Fehlanzeigen monatlich richtig zugehen.

§ 7.

Die Strombauverwaltungen oder, wo solche nicht bestehen, die Regierungspräsidenten haben die ihnen eingereichten Anmeldepapiere und Fehlanzeigen noch bis zum 15. desjenigen Monats, in welchem die Papiere ihnen einzureichen sind, an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzusenden.

§ 8.

Die statistischen Anmeldestellen an den wichtigeren Hafenplätzen, Bösch- und Umschlagstellen und für die wichtigeren Schleusen haben die Zählkarten, sonstigen Anmeldepapiere und Monatsübersichten der Schiffahrtsunternehmer nach der Zeit der Abgabe monatlich mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und bis zum 15. des folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt zu senden.

§ 9.

Die Betriebs- und Aufsichtsorgane der Wasserstraßen haben, soweit sich dies mit ihren sonstigen Dienstobliegenheiten vereinigen läßt, bei ihren Bezirkserhebungen die statistischen Anmeldestellen, insbesondere diejenigen an den minder wichtigen Hafenplätzen,

Lösch- und Umschlagstellen sowie für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Lössstellen zu unterweisen und die dort abgegebenen Zählkarten und sonstigen Anmeldepapiere einzusehen.

II. Besondere Obliegenheiten der Eisenbahnbahörden und Grenzzollstellen.

A. Eisenbahnbahörden.

§ 10.

Die Organe der Eisenbahnverwaltung an den Umschlagstellen haben die Angaben über die von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) und umgekehrt unmittelbar umgeladenen Massengüter in ganzen Wagenladungen in die Listen nach Muster 5a oder 5b der Anlage A*) einzutragen. (Siehe § 4 der Ausführungsvorschriften.)

Die Listen sind monatlich abzuschließen und bis zum 20. des folgenden Monats unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

B. Grenzzollstellen.

§ 11.

Die Grenzzollstellen haben die Abschriften der Ladungsverzeichnisse auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit (vgl. § 3) zu prüfen, sie zu sammeln, nach der Zeit der Abgabe monatlich mit fortlaufenden Nummern zu versehen und bis zum 10. des auf die Abgabe folgenden Monats durch das zuständige Hauptzollamt an das Kaiserliche Statistische Amt zu senden.

§ 12.

Über den Verkehr der über die Zollgrenze eingehenden Schiffe und Güter haben die Grenzzollstellen Übersichten nach Anlage C (Muster 7, 8 und 9*) aufzustellen, sie vierteljährlich abzuschließen und bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats durch das zuständige Hauptzollamt dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

Von den Grenzzollstellen am Rhein und an dem Dortmund-Ems-Kanal sind nach den vorstehend angegebenen Mustern 7 und 8 besondere Übersichten aufzustellen über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern, die auf dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal im Seeverkehr eingegangen sind.

Den Übersichten für das vierte Vierteljahr sind Jahresübersichten beizufügen.

III. Pegelbeobachtungen.

§ 13.

Werden an den Erhebungsorten regelmäßige Pegelbeobachtungen aufgezeichnet, so sind an das Kaiserliche Statistische Amt jährliche Übersichten gemäß Muster 10 der Anlage C*) einzusenden, in welchen auch Nachrichten über Beginn und Ende der Schifffahrt sowie über außerordentliche, die Schifffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben sind.

IV. Verkehr des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den Behörden.

§ 14.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist befugt, mit den Strombauverwaltungen oder, wo solche nicht bestehen, mit den Regierungspräsidenten, den Hauptzollämtern an der Grenze, den statistischen Anmeldestellen an den wichtigeren Hafenplätzen, Löss- und Umschlagstellen und für die wichtigeren Schleusen sowie mit den Eisenbahndirektionen zur Beseitigung von Zweifeln und Aufklärung von Angaben in den Nachweisungen, Übersichten und Listen unmittelbar ins Benehmen zu treten und Zählkarten, Übersichten, Abschriften der Ladungsverzeichnisse und sonstige Anmeldepapiere einzufordern.

Berlin, den 1. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
Dr. Sydow.	In Vertretung. Dr. Frhr. v. Coels.	In Vertretung. Holg.	Im Auftrage. Dr. Dulheuer.

*) Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.

Betr. Hafenabgaben.

Berlin, den 15. März 1912.

Durch den Erlass vom 21. Februar 1904 (III. A. 13. 167 M. d. ö. U., I. 1514, III. 979 F. M., II. b. 1441 M. f. S. u. G.) ist unter Nr. 2 zur Erleichterung des Zwischenhafensverkehrs in den fiskalischen Ostseehäfen angeordnet worden, daß für Seeschiffe, welche mit Normalgut beladen ankommen und entweder weitere Ladung einnehmen oder eine Teilladung löschen, oder auch teilweise löschen und laden, die Hafensabgaben nach den Ballastfäßen vom Raumgehalte berechnet werden sollen, sofern die Beiladung den vierten Teil des Nettoraumgehalts nicht übersteigt.

Hiernach hatten Schiffe, welche im Zwischenhafensverkehr eine Beiladung von mehr als $\frac{1}{4}$ ihres Nettoraumgehalts löschten oder einnahmen, für den Eingang und den Ausgang die vollen tarifmäßigen Hafensabgaben zu entrichten.

Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen hat diese Vergünstigung die von ihr erwartete Wirkung in dem erhofften Umfange nicht gezeigt. Für die an sich wünschenswerte weitere Belebung des Zwischenhafensverkehrs ist deshalb eine weitergehende Vergünstigung als erforderlich bezeichnet worden.

Wir wollen dieser Anregung entsprechen und die im Eingang erwähnte Bestimmung dahin erweitern, daß die Vergünstigung des Zwischenhafensverkehrs auch für eine Fahrtrichtung, also auch in dem Falle gewährt werden soll, wenn ein mit Normalgut fahrendes Schiff den tarifmäßigen Voraussetzungen entweder nur eingehend oder nur ausgehend entspricht.

Es hat somit ein Schiff, welches mit Normalgut beladen einläuft, mehr als $\frac{1}{4}$ des Raumgehalts löscht und mit dem Reste der Ladung oder nach Aufnahme einer Beiladung von $\frac{1}{4}$ oder weniger des Nettoraumgehalts wieder ausläuft, für den Eingang den vollen und für den Ausgang den Ballastfaß zu zahlen, während es bisher im angenommenen Falle den vollen Abgabensatz für beide Fahrtrichtungen entrichten mußte. Ebenso ist künftig, wenn das Schiff einkommend nichts oder weniger als $\frac{1}{4}$ des Nettoraumgehalts löscht und mehr als $\frac{1}{4}$ des Nettoraumgehalts hinzuladet, für den Eingang der Ballastfaß und nur für den Ausgang die volle Abgabe zu erheben. Löscht und ladet ein solches Schiff nur $\frac{1}{4}$ oder weniger des Nettoraumgehalts, so ist für den Eingang und für den Ausgang die Ballastabgabe zu entrichten. Wir weisen besonders darauf hin, daß die Vergünstigung des Zwischenhafensverkehrs nur auf solche Schiffe Anwendung findet, welche mit mehr als $\frac{1}{4}$ des Nettoraumgehalts Normalgut ein- und ausgehen. Schiffe, welche leer, mit Ballastgut oder mit einer Normalgutladung von $\frac{1}{4}$ oder weniger des Nettoraumgehalts ein- oder ausgehen, zahlen für diese Fahrtrichtung ohnehin den Ballastfaß.

Bei den hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen kommt es auf die Größe der Gesamtladung eines Fahrzeugs an, während bei den Sonderbestimmungen über den Zwischenhafensverkehr die Größe der Gesamtladung ohne Bedeutung und lediglich die Menge der ein- und ausgeladenen Güter entscheidend ist. Wenn diese Sonderbestimmungen auch auf die ohne teilweise Löschung eingehenden und ohne Zuladung ausgehenden Schiffe angewendet werden, so liegt dabei die Erwägung zugrunde, daß solche Fahrzeuge nicht höher belastet werden können als die in einer Fahrtrichtung mit kleinen Teilladungen verkehrenden.

Sie wollen in unserem Namen diese Tarifänderung für die fiskalischen Ostseehäfen Memel, Pillau, Danzig, Neufahrwasser, Stolpmünde, Rügenwaldermünde, Kolberg, Swinemünde und Saßnitz veröffentlichen und von der betreffenden Amtsblattnummer 5 Abdrucke an das Geheime Bureau III. A. 6 des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in Bureauweg einsenden lassen. Über die Wirkung dieser Tarifänderung ist nach 3 Jahren zu berichten.

Endlich ersuchen wir Sie, darauf Bedacht zu nehmen, daß gegebenenfalls auch bei den kommunalen Seehäfen des dortigen Bezirkes eine gleiche Tarifbestimmung eingeführt wird.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.
gez. v. Coels.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
gez. Dufensckh.

Der Finanzminister.

Im Vertretung.
gez. Michaelis.

III. A. 6. 364 C. M. d. ö. U. — IIb. 1929 M. f. S. u. G. — I. 3398 F. M.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Abchrift erhält der Herr Regierungspräsident in Schleswig mit der Ermächtigung, in gleicher Weise die Tarife derjenigen fiskalischen Seehäfen des dortigen Bezirkes abzuändern, welche eine Bestimmung gemäß der Anordnung unter Nr. 2 des obenerwähnten Erlasses vom 21. Februar 1904 enthalten.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Ausführung des Weingefetzes.

Berlin, den 18. März 1912.

Durch unseren Erlaß vom 3. September 1910 (S. 498) ist bestimmt worden, daß künftig von den Untersuchungsanstalten für jede zu untersuchende Probe unabhängig von dem Umfange, den die Untersuchung im Einzelfalle hat, ein Einheitsfuß von höchstens 12 *M* zu erheben ist, der nach den bisher gemachten Erfahrungen als ausreichend zur Deckung der den Anstalten erwachsenen Unkosten erachtet werden mußte. Neuerdings hat der Bundesrat beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, daß sie die Gebühr für die Untersuchung einer Probe ausländischen Weines auf mindestens 8 *M* und auf höchstens 12 *M* festsetzen möchten. Nach den bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, daß einige Bundesstaaten auf den Satz von 8 *M* für die Untersuchung herabgehen werden. Andererseits haben gelegentliche Erhebungen über die Einnahmen einiger preussischer Untersuchungsanstalten aus der Untersuchung eingeführter Weine ergeben, daß ein wesentlich niedrigerer Satz als 12 *M* für jede Untersuchung zur Deckung der Selbstkosten der Untersuchungsanstalten voraussichtlich nicht überall ausreichen würde. In Anbetracht dessen bestimmen wir, daß es einstweilen bei dem Satze von 12 *M* für jede Untersuchung bewendet. Ferner ist den Untersuchungsanstalten gestattet, anstatt dieser als Bauschfuß anzusehenden Summe im Falle der Beanstandung einer Weinprobe den doppelten oder dreifachen Betrag der Untersuchungsgebühr zu fordern. Außerdem haben Zollgebühren sowie bare Auslagen der Zollverwaltung, insbesondere für Erhebung, Verpackung und Versendung der Proben, neben der Untersuchungsgebühr zur Erhebung zu gelangen.

Zwecks erneuter Prüfung, ob der Satz von 12 *M* angemessen ist, ersuchen wir ergebenst, über die Einnahmen und Ausgaben der Untersuchungsanstalten für die Untersuchung eingeführter Weine im Kalenderjahr 1912 bis zum 1. März 1913 eine dortseits, soweit möglich, hinsichtlich ihrer Richtigkeit nachgeprüfte Aufstellung an mich, den mitunterzeichneten Minister des Innern, einzureichen und sich zugleich zu äußern, ob eine Erniedrigung der Untersuchungsgebühr angängig erscheint.

Im übrigen bemerken wir mit Bezug auf Nr. 2 des erwähnten Erlasses vom 3. September 1910, daß bei der Handhabung der Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Weingefetzes (§ 4 Abs. 3 der Weinzollordnung) bis auf weiteres ein Nettoeinkaufspreis von 3 *M* für die Flasche als untere Wertgrenze für solchen Wein zu betrachten ist, der als hochwertig von der Untersuchung bei der Einfuhr befreit werden kann. Die Untersuchungsanstalten und Weinkontrolleure sind mit entsprechender Nachricht zu versehen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
Rufensky.	Schroeter.	Kirchner.	Halle.

M. 8069/11. — M. f. G. IIb. 1499. — M. f. L. I. A. IIe. 1020. — F. M. I. 8890. III. 4878.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

4. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. private Versicherungsunternehmungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 16. März 1912.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Reichsgesetzes, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 985) geht die Beaufsichtigung der bestehenden eingeschriebenen Hilfskassen innerhalb der durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) bestimmten Zuständigkeitsgrenzen auf das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung über. Beschlüsse von eingeschriebenen Hilfskassen über die Auflösung oder die Vereinigung mit einem anderen Unternehmen unterliegen schon jetzt der Genehmigung der künftig zuständigen Aufsichtsbehörden (§§ 11, 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1911).

Nachdem durch die anliegende Bekanntmachung vom heutigen Tage die auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten, dem Gesetz vom 20. Dezember 1911 noch nicht unterworfenen Hilfskassen den eingeschriebenen Hilfskassen gleichgestellt sind, ersuchen wir Sie, nach dem beiliegenden Muster dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung, Berlin W. 15, tunlichst bald ein Verzeichnis der Hilfskassen einzureichen und zwar getrennt nach eingeschriebenen Hilfskassen und solchen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche dem § 75a des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, die im dortigen Verwaltungsbezirke den Sitz haben und nach den erwähnten Zuständigkeitsbestimmungen unter die Reichsaufsicht fallen werden. Ferner sind dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung etwaige Beschlüsse von Hilfskassen der vorbezeichneten Art mit tunlichster Beschleunigung mitzuteilen sowie von den in der Zwischenzeit bis zum vollen Inkrafttreten des gedachten Gesetzes noch erfolgenden Neuzulassungen von eingeschriebenen Hilfskassen in Form von Nachträgen zu dem Hauptverzeichnis Nachricht zu geben.

Anlage A.

Anlage B.

Die Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Sänger.

III. 1428 I. M. f. S. — Ib. 372 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage A.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 985) bestimmen wir, daß von dem Tage ab, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die im § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen den Vorschriften des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) unterliegen.

Berlin, den 16. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Sänger.

III. 1428 I. M. f. S. — Ib. 372 M. d. S.

Anlage B.

Ver

der in dem Regierungsbezirke bestehenden
 gefehes entiprechenden Hilfskassen, welche

Laufende Nummer	Vollständiger Name der Kasse	Nummer des Hilfskassen= registers	Sitz der Kasse	Datum des ersten Zulassungsvermerkes
1	2	3	4	5

A. Eingeschriebene

--	--	--	--	--

B. Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete

--	--	--	--	--

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.**1. Gewerbliche Anlagen.****Betr. Festigkeitsberechnungen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. März 1912.

Anlage

Der in der Anlage abgedruckte Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März d. J., betreffend Grundsätze bei schwierigen statischen Berechnungen, kann für die Beschlüsse der mit der Genehmigung gewerblicher Anlagen gemäß § 16 der Gewerbeordnung betrauten Behörden von Wichtigkeit sein. Ich ersuche, diese darauf hinzuweisen.

In Vertretung.

III. 2078.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 10. März 1912.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Berechnung und Ausbildung solcher Bauglieder, die der Gefahr des Knickens ausgesetzt sind, mit besonderer Vorsicht verfahren werden muß. Hierbei sind die Vorschriften in Absatz D der Bestimmungen vom 31. Januar 1910 über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und die Beanspruchung der Baustoffe genau zu beachten.

Zeichnis

eingeschriebenen und landesrechtlichen, dem § 75a des Krankenversicherungsgesetzes künftig der Reichsaufsicht unterstehen werden.

Seitherige Aufsichtsbehörde (des Klassenfasses)	Angabe, ob die Kasse sich im Besitz einer vor dem 1. April 1909 ausgestellten oder seitdem erneuerten Bescheinigung nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes befindet (vgl. § 503 der Reichs-Versicherungsordnung).	Bemerkungen
6	7	8

Hilfskassen.

--	--

Hilfskassen, die dem § 75a des KVG. entsprechen.

--	--

Für die Ermittlung der Knickicherheit bleibt die vorgeschriebene Berechnungsweise, die sich nach der Erfahrung bewährt hat, maßgebend. Es ist daher nachzuweisen, daß der nach der Eulerschen Formel berechnete Sicherheitsgrad nicht geringer ist, als er in den Bestimmungen gefordert wird. Die Anwendung abweichender Regeln soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden; solange sie aber nicht zu allseitiger Anerkennung gelangt sind, bedarf es daneben des Nachweises der Knickicherheit nach der vorgeschriebenen Berechnungsweise.

Bei der Berechnung der Knickicherheit sind mit besonderer Sorgfalt alle in Betracht kommenden Belastungsverhältnisse zu untersuchen. Namentlich dürfen, wenn nur zentrisch wirkende Belastung angenommen wird und wenn die Knickicherheit nur eben den vorgeschriebenen Mindestwert hat, die untersten Werte der zulässigen Spannungen nicht überschritten werden. Liegt, wie das häufig der Fall ist, exzentrischer oder quer gerichteter Kraftangriff neben der Knickung vor, so hat die Untersuchung der Standfestigkeit sich auch auf die hierbei eintretenden größten Kantenpressungen zu erstrecken. Nur unter dieser Voraussetzung dürfen die zulässigen erhöhten Spannungen Verwendung finden, und nur wenn bei Druckstäben von Fachwerken u. dergl. die erhöhten Spannungen nur ausnahmsweise, z. B. durch Hinzutreten des Winddrucks zu allen übrigen, in der Regel vorhandenen Einwirkungen, eintreten können, darf bei Flußeisen unter Voraussetzung schärfster Berechnung eine Beanspruchung von 1600 kg/qcm eintreten.

Unbedingt ist zu beachten, daß bei der Berechnung der Knickfestigkeit eines Stabes als Knicklänge seine Systemlänge, d. i. die aus dem Nutenneße des Bauwerks zu entnehmende volle Länge, zu gelten hat.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Einzelausbildung gedrückter eiserner Bauwerksglieder zuzuwenden. Die Herstellung eines einheitlichen, gedrungenen und massigen Querschnitts aus wenigen Profilen, die in ihrer ganzen Länge durch Reihennietung verbunden werden, verdient immer den Vorzug. Sollte eine solche Ausbildung im gegebenen Falle nicht angezeigt sein, so ist danach zu streben, die einzelnen Teile eines gegliederten Querschnitts

wenigstens durch eine (volle) auf die ganze Länge durchgehende Blechwand miteinander zu verbinden. Bei Anordnung von Vergitterungen und Bindeblechen zur Verbindung der einzelnen Querschnittsteile ist dafür zu sorgen, daß an den Enden auf eine zur Aufnahme der Scherkräfte ausreichende Länge volle Stege eingefügt und daß die Anschlüsse an die Längsstäbe bei den Vergitterungstäben möglichst, bei den Bindeblechen immer mit mindestens je zwei Nieten hergestellt werden. Die Einzelstäbe für sich müssen auch auf die Teillänge zwischen den Vergitterungen und Bindeblechen die vorgeschriebene Sicherheit gegen Knicken besitzen, und zwar unter Voraussetzung drehbarer Enden dieser Teilstücke. Werden nur Bindebleche (ohne Vergitterungen) verwendet, so sind ihre Abstände so klein zu wählen, daß eine ausreichende einheitliche Wirksamkeit des gegliederten Stabes und volle Knicksicherheit der Einzelstäbe erreicht wird.

Dieser Erlaß gelangt im Zentralblatt der Bauverwaltung zum Abdruck.

In Auftrage.

III. 491 D. B. A. I. D. 3976.

gez. Franke.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Wasserstandsvorrichtungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 25. März 1912.

Die von Ihnen gebauten Wasserstandsvorrichtungen entsprechen nicht dem § 7 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, indem die in der Richtung und Achse der Verbindungen des Wasserstandes mit dem Kessellinnern liegenden beiden Absperrspindelventile zwar durchstoßbar sind, jedoch verhindern, daß man das Wasserstandsglas während des Betriebs erneuern oder in gerader Richtung von oben nach unten durchstoßen kann. Den letzteren Mangel zeigt auch der untere als Spindelventil ausgeführte Durchblasehahn.

In Vertretung.

III. 2185.

gez. Schreiber.

An die Firma N. in L.

3. Arbeiterversicherung.

Reichsversicherungordnung.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Betr. Entwertung von Beitragsmarken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. März 1912.

Auf Grund von Ziffer II 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken vom 10. November 1911 (RGBl. S. 937) bestimme ich, daß im Einzugsverfahren (§§ 1447 ff. RVD.) — soweit nicht die Beiträge durch die Arbeitgeber nach § 1454 RVD. entrichtet werden — bei Beitragsmarken als Tag der Entwertung auch der Tag des Einklebens der Marken in die Quittungskarten angegeben werden kann.

Diese Bestimmung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

In Vertretung.

III. 2142.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. Staatsbeihilfen für Innungsfachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 21. März 1912.

Das verschiedenartige Verfahren der Träger der Innungsfachschulen bei der Stellung ihrer Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen gibt mir Veranlassung, hierüber allgemeine Grundsätze aufzustellen. Ich bestimme deshalb folgendes:

1. Die Anträge auf Staatszuschüsse zu Innungsfachschulen sind nicht nachträglich, sondern im voraus für das kommende Rechnungsjahr zu stellen und mir bis zum 15. Mai j. J. einzureichen. Es ist ihnen ein Haushaltsplan der Fachschule für das betreffende Rechnungsjahr und eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für das vorhergehende Rechnungsjahr, beide nach gleichem Formular, beizufügen. An Stelle dieser Zusammenstellung kann auch eine besondere Spalte mit den Rechnungsergebnissen in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

2. Die Staatsbeihilfen werden auf Grund der Ansätze der Haushaltspläne bewilligt. Werden diese nachträglich gekürzt oder infolge von Minderausgaben nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, so ist der Staat an den Ersparnissen nach dem Beitragsverhältnis zu beteiligen.

3. Eigene Einnahmen der Schulen, sowohl solche an Schulgeld, als auch solche, die durch den Verkauf von Schülerarbeiten (z. B. Haararbeiten) erzielt werden, sind im Haushaltsplan unter den Einnahmen einzustellen.

4. Die Anzahl der Klassen, der Schüler, der Lehrer, der Unterrichtswochen, der von den einzelnen Lehrern im Jahre zu erteilenden Unterrichtsstunden und der Satz der Stundenvergütung oder des Pauschquantums für die Unterrichtserteilung müssen aus dem Haushaltsplane hervorgehen.

5. Etwaige unentgeltliche Leistungen der Gemeinden und anderer Verbände (Hergabe der Unterrichtsräume, Beleuchtung und Heizung usw.) sind unter „Erläuterungen“ anzugeben.

Für das Rechnungsjahr 1912 sind mir die Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen bis zum 1. Juli d. J. vorzulegen.

Die in Betracht kommenden Innungen und Gemeinden sind hiernach mit den nötigen Anweisungen zu versehen.

Im Auftrage.

IV. 2504.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

VI. Nichtamtliches.

Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Im Reichsamt des Innern ist eine neue Publikation unter dem Titel: „Handbuch für den deutschen Außenhandel“ zusammengestellt worden und im Verlage der Königlich Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienen. Der Preis beträgt 1 M.

Das „Handbuch“ soll den mit dem Außenhandel befaßten Kreisen des deutschen Erwerbslebens die Kenntnis der Tatsachen vermitteln, die erfahrungsgemäß Gegenstand vielfacher Anfragen bei amtlichen Stellen sind; es will ihnen die Möglichkeit bieten, sich über die für den Handelsverkehr mit dem Auslande wichtigen Fragen Rat zu holen, teils unmittelbar aus dem im Handbuche wiedergegebenen Material, teils durch Benutzung der dort aufgeführten Quellen.

Das „Handbuch“ bringt an erster Stelle unter dem Titel: „Verkehr mit den Kaiserlich Deutschen Konsulaten und Winke für den Handel in deren Bezirken“ in einem allgemeinen Teile die Grundsätze für die Auskunftserteilung der Konsulate, Angaben über den

Inhalt der Anfragen, die Vorschriften über den Ersatz von Auslagen der Konsulate nebst Angaben über die Höhe der Konsulatsgebühren, Bemerkungen über die Zusendung von Katalogen, Preisverzeichnissen u. dergl., eine Aufzählung der im Reichsamt des Innern ausliegenden Adressenverzeichnisse; in einem speziellen Teile sind die seither in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ erschienenen „Hinweise für den deutschen Außenhandel und den Verkehr mit den Kaiserlichen Konsulaten“ für die einzelnen Länder und Konsularbezirke zusammengestellt.

In den Abschnitten „Erteilung von Zolltarifauskünften in den einzelnen Ländern“ und „Zoll-Beschwerde- und Streitverfahren in europäischen Ländern“ sind die Vorschriften aus der Gesetzgebung und Verwaltung nebst erläuternden Bemerkungen abgedruckt.

Der Abschnitt „Quellennachweis für die Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches mit dem Auslande“ enthält eine Aufzählung der sämtlichen geltenden Handelsverträge Deutschlands und der ihnen gleichstehenden Gesetze sowie der Zolltarife, Zollgesetze, Zollordnungen u. dergl. des In- und Auslandes; dabei ist angegeben, wo die Bestimmungen zur Veröffentlichung gelangt sind. Da anzunehmen ist, daß diese Veröffentlichungen in der Hauptsache bei den Handelskammern sowie bei den größeren wirtschaftlichen Verbänden bekannt und vorhanden sind, so wird sich ihre Einsichtnahme in der Regel unschwer ermöglichen lassen.

Ferner enthält das „Handbuch“ eine kurze Beschreibung der „Informationsstätigkeit der Reichsverwaltung (Reichsamt des Innern) zur Förderung des deutschen Außenhandels“. Dabei gelangen insbesondere die Veröffentlichungen des Reichsamts des Innern: die „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, die „Berichte über Handel und Industrie“, das „Deutsche Handelsarchiv“ nach Inhalt und Erscheinungsweise zur Besprechung.

Die Nachweise der „Veröffentlichungen über die deutsche Handelsstatistik“ und der „Ausländischen für den Außenhandel wichtigen Veröffentlichungen“ sollen die Kenntnis dieser im gegebenen Falle wertvollen Informationsmittel verbreiten.

Am Schluß des „Handbuchs“ sind drei Verzeichnisse veröffentlicht: ein „Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate“, ein „Verzeichnis der Handels- und landwirtschaftlichen Sachverständigen bei den Kaiserlichen Konsularbehörden“ und ein „Verzeichnis der im Deutschen Reich bestehenden Handels- und Landwirtschaftskammern“. Diese Verzeichnisse sollen in den Fällen, in denen das im „Handbuch“ abgedruckte Material oder die dort aufgeführten Quellen nicht ausreichen, vielmehr die Einholung einer besonderen Auskunft notwendig erscheint, die erforderlichen Adressen vermitteln.

Seinen Zweck kann das „Handbuch“ nur dann erfüllen, wenn es stets auf dem neuesten Stand gehalten wird; es soll daher in nicht zu langen Zeiträumen, womöglich jährlich, neu aufgelegt werden. Die in der Zwischenzeit eintretenden wichtigeren Änderungen werden in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ unter Bezugnahme auf das „Handbuch“ veröffentlicht werden.

Max Heyde, Bürgerschullehrer. Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsverversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Zum Gebrauche für Gewerbe-, Fach-, Fortbildungs- und andere Schulen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer usw. Dresden 1912, Verlag der Buchdruckerei der Wilh. u. Bertha von Baensch-Stiftung.

Das Deutsche Handelsschulwesen. Von Theodor Blum, Direktor des kaufmännischen Unterrichtswesens der Handelskammer in Dessau. Leipzig 1911. G. J. Göschen'sche Verlagshandlung.

Der Fahrstuhlführer. Beschreibung der wichtigsten Teile einer Aufzugsanlage nebst Betriebs- und Bedienungsanleitung. Gemeinschaftlich bearbeitet von den polizeilichen Sachverständigen Generich, Martens, Riethdorf, Menzel, Ingenieuren des Dampfessel-Revisionsvereins Berlin. 2. verbesserte Auflage. 1912. Polytechnische Buchhandlung H. Seydel, Berlin, Königgräberstraße 31.